

# **SATZUNG**

**des**

**Polizeisportverein 90 Mansfelder Land e.V.**

## **Inhalt**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Rechtsgrundlagen
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)
- § 5 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder
- § 6 Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Maßregelungen
- § 8 Beiträge
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Organe des PSV - ML
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Abteilungen
- § 14 Ehrenrat
- § 15 Aufgaben des Ehrenrates
- § 16 Protokollierung der Beschlüsse
- § 17 Kassenprüfer / Kassenprüfung
- § 18 Wahlen
- § 19 Ordnungen
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Inkrafttreten

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **Polizeisportverein 90 Mansfelder Land e.V.** (im weiteren PSV - ML genannt) und hat seinen Sitz in Hettstedt.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen - Anhalt e.V. Seine Abteilungen streben die Mitgliedschaft in den zuständigen Landesverbänden an.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, Sport zu betreiben und ihn in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 77 (§§ 52 ff.) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlage des PSV - ML sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung der Vereinsarbeit beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom erweiterten Vorstand des PSV - ML mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung des PSV - ML.
4. Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des Landessportbundes Sachsen - Anhalt stehen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft** - ordentliche Mitglieder

1. Mitglied des PSV - ML kann jede natürliche Person werden. Sie erkennt mit ihrem Eintritt die Satzung des PSV - ML an.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte, hat an den Vorstand des PSV - ML ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird rechtswirksam, wenn der Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt wurde.

## **§ 5 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder**

1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören möchte, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
2. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des PSV - ML verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des PSV - ML ist. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben beratende Stimme.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschuss aus dem PSV - ML. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus dem PSV - ML ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief oder Empfangsbekanntnis zuzustellen.

## **§ 7 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- e) Ausschuss aus dem Verein.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief oder Empfangsbekanntnis zuzustellen.

## **§ 8 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 10 Organe des PSV - ML**

Die Organe des PSV - ML sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.
- der Ehrenrat

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PSV - ML.
2. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich zum Jahresanfang einberufen werden.  
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung (Vereinsausgangstafel u.a.m.). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten.
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - e) Wahlen, soweit dies erforderlich sind
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Abteilungen.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des PSV - ML eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des PSV - ML im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
3. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Dem geschäftsführenden Vorstand
  - Dem erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Schatzmeister
- Dem Geschäftsführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Dem geschäftsführenden Vorstand
- Dem Jugendwart
- Der Frauenwartin
- Dem Gerätewart
- Dem Werbe- und Pressewart
- Dem Mitgliedwart
- Den Leitern der Abteilungen

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.  
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei der Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.

### **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 11 der Satzung entsprechend.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, Beschlüsse zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes zu verabschieden.

### **§ 14 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein.

### **§ 15 Aufgaben des Ehrenrates**

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschuss von Mitgliedern gemäß § 6.
2. Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu entlasten.

3. Er darf folgende Strafen verhängen:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
  - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
  - e) Ausschuss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 16 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie der Protokolle erhält der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 17 Kassenprüfer / Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr unvermutet und einmal vor der Jahreshauptversammlung eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen haben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer sind ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind dieser rechenschaftspflichtig. Die Kassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt
  - a) an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen,
  - b) bei der Durchführung ihrer Prüfung in allen Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionsträgern wahrheitsgetreue Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern und die Kontrolle darüber auszuüben,
  - c) bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

### **§ 18 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Leiter der Abteilungen und der Ehrenrat sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 19 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der erweiterte Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es  
a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat  
oder  
b) von  $\frac{1}{2}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (sportliche) Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.02.1996 beschlossen worden.

## **Nachtrag**

Der Paragraph 1 wurde geändert und in der Mitgliederversammlung des Vereins am 03.02.2014 einstimmig beschlossen.

Die notarielle Beglaubigung und Meldung an das Amtsgericht/Vereinsregister Stendal (VR-Nr. 44369) erfolgte am 24.09.2014.

## **2. Nachtrag**

Der Absatz 4 im Paragraphen 20 der Vereinssatzung wurde geändert.

Diese Änderung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.03.2017 einstimmig beschlossen.